



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2023/11**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/11)

15. Dezember 2022

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1: Verbot von Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen**

#### **Antrag Deutschlands**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Änderung der Verpackungsanweisung P 200 zur Harmonisierung der Regelungen zum Verbot von Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen im RID/ADR.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Verpackungsanweisung P 200.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

[OTIF/RID/RC/2021/20](#)  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/20);  
informelles Dokument [INF.8](#) der Gemeinsamen Tagung im März 2021

## Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung hat auf ihrer Frühjahrssitzung 2021 auf Antrag Deutschlands einer Ergänzung des Absatzes 6.2.3.1.5 RID/ADR zugestimmt, mit der klargestellt wird, dass für Nicht-UN-Acetylenflaschen nicht nur keine Schmelzsicherungen, sondern generell keine Druckentlastungseinrichtungen verwendet werden dürfen.
2. Bei der Überprüfung der Änderungen zum RID/ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 ist aufgefallen, dass eine notwendige Folgeänderung in der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 unberücksichtigt geblieben ist. Denn die Verpackungsanweisung P 200 sieht in Absatz (10) Sondervorschrift für die Verpackung p eine Regelung für die Beförderung von Nicht-UN-Acetylenflaschen vor, die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind.
3. Mit Blick auf die Änderung des Absatzes 6.2.3.1.5 RID/ADR sieht der untenstehende Antrag die Anpassung der Verpackungsanweisung P 200 als eine notwendige Folgeänderung vor, um auch im Rahmen der Verpackungsanweisung P 200 klarzustellen, dass keine Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen verwendet werden dürfen.

## Antrag

4. In Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 erhält die Sondervorschrift für die Verpackung p folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Für UN 1001 Acetylen, gelöst, und UN 3374 Acetylen, lösungsmittelfrei: Die Flaschen müssen mit einem homogenen monolithischen porösen Material gefüllt sein; der Betriebsdruck und die Menge Acetylen dürfen die in der Zulassung oder in der Norm ISO 3807-1:2000, ISO 3807-2:2000 bzw. ISO 3807:2013 beschriebenen Werte nicht überschreiten.

Für UN 1001 Acetylen, gelöst: Die Flaschen müssen eine in der Zulassung festgelegte Menge Aceton oder eines geeigneten Lösungsmittels enthalten (siehe Norm ISO 3807-1:2000, ISO 3807-2:2000 bzw. ISO 3807:2013); Flaschen, ~~die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind oder~~ die durch ein Sammelrohr miteinander verbunden sind, müssen in vertikaler Lage befördert werden.

Alternativ für UN 1001 Acetylen, gelöst: Flaschen, die keine UN-Druckgefäße sind, dürfen mit einem nicht monolithischen porösen Material gefüllt sein; der Betriebsdruck, die Menge Acetylen und die Menge des Lösungsmittels dürfen die in der Zulassung beschriebenen Werte nicht überschreiten. Die höchstzulässige Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen der Flaschen darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Ein Prüfdruck von 52 bar ist nur bei den Flaschen anzuwenden, die mit einem Schmelzstopfen ausgerüstet sind."

## Begründung

5. Mit der oben vorgeschlagenen Änderung der Verpackungsanweisung P 200 werden die Regelungen zum Verbot der Ausrüstung von Nicht-UN-Acetylenflaschen mit Druckentlastungseinrichtungen im RID/ADR harmonisiert und das Sicherheitsniveau bei der Beförderung dieser Flaschen erhöht.

---